Für **positiv auf eine SARS-CoV-2-Infektion getestete Personen** gelten laut Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (AV Isolation) die **folgenden verbindlichen Vorgaben**:

* Eine positiv getestete Person (Nukleinsäure-/PCR-Test oder Antigen-Schnelltest durch geschultes Personal) befindet sich**grundsätzlich mindestens fünf Tage seit Erstnachweis des Erregers in Isolation und darf die Schule nicht besuchen.**Die Fünf-Tages-Frist beginnt am Tag nach dem Erstnachweis (Tag 1). Der Tag der Abstrichnahme ist Tag Null. Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Isolation begeben.
* **Die Isolation kann frühestens nach Ablauf von fünf Tagen nach Erstnachweis des Erregers beendet werden, wenn seit mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit** **besteht.**
* Liegt **an Tag fünf der Isolation keine Symptomfreiheit** seit mindestens 48 Stunden vor, **dauert die Isolation zunächst weiter an**. Sie endet, wenn die betreffende Person **seit mindestens 48 Stunden symptomfrei ist, spätestens aber nach 10 Tagen.**
* **Eine Freitestung ist zur Beendigung der Isolation nicht erforderlich; die Schule kann somit spätestens nach 10 Tagen wieder besucht werden.**
* Für die Dauer von fünf Tagen nach dem Ende der Isolation empfiehlt das Gesundheitsministerium das Tragen einer FFP2-Maske (auch in der Schule).
* Wird nach einem positiven Antigentestergebnis ein **PCR-Test** durchgeführt, **endet die Isolation automatisch, sofern der durchgeführte PCR-Test ein negatives Testergebnis erbringt**(und sich der Antigentest somit als **falsch positiv** herausstellt).

Für die Schule ist die Information über eine positive Testung hilfreich.

FAQ